Checkliste für die tiergestützte Intervention mit verschiedenen Tieren in Schulen (Nordrhein-Westfalen)

Diese Checklisten orientieren sich an wissenschaftlichen Veröffentlichungen und rechtlichen Vorgaben in Nordrhein-Westfalen. Sie helfen dabei, den rechtlichen und ethischen Rahmen für den Einsatz von Tieren in Schulen sicherzustellen und gleichzeitig den pädagogischen Nutzen zu maximieren.
Die rechtlichen Bestimmungen bieten den notwendigen Rahmen für die sichere und artgerechte Haltung sowie den Einsatz von Tieren in der tiergestützten Intervention in Schulen in Nordrhein-Westfalen. Sie berücksichtigen die Gesundheit und das Wohl der Tiere sowie die Sicherheit und das Wohl der beteiligten Schüler und Lehrer.
Die seuchenspezifischen Bestimmungen basieren auf den rechtlichen Vorgaben und Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen, die in Nordrhein-Westfalen und deutschlandweit gelten. Schulen müssen sicherstellen, dass alle Tiere regelmäßig überwacht und die nötigen Präventionsmaßnahmen durchgeführt werden, um die Gesundheit von Schülern, Lehrern und den Tieren selbst zu gewährleisten.

Grundsätzliche Fragen, die vor der Einführung der TGI beantwortet werden müssen

Welche Form der TGI möchte ich umsetzen?
Welchen Rahmen soll das Projekt haben?
Welche Bedürfnisse hat das Tier, dass ich anschaffen möchte?
Welche Infrastruktur ist vorhanden?
Wie werden kontinuierliche Kosten gedeckt?
Wer kümmert sich in den Ferien und am Wochenende?

Allgemeine rechtliche Grundlagen und Hinweise für alle Tiere in NRW:

1. Tierschutzgesetz (TierSchG): Tiere dürfen nicht überfordert oder in ihrer Würde verletzt werden. (§ 1 TierSchG)
2. Tierhalterhaftpflichtversicherung: Der Halter haftet für alle Schäden, die das Tier verursacht (§ 833 BGB).
3. Infektionsschutzgesetz: Beachte besondere Hygienevorschriften und meldepflichtige Krankheiten (§ 34 IfSG).
4. Tierseuchengesetz (TierGesG)
5. Schulordnung & Erlasse: Die Einführung von Tieren in den Unterricht bedarf der Zustimmung der Schulleitung und der Information der Eltern.

1. Checkliste für Hunde

- Auswahl des Hundes:
  - Ruhiges, sozialisiertes Tier mit geeignetem Temperament.
  - Impfungen und regelmäßige Gesundheitschecks (besonders Tollwut).
  - Nachweis über eine spezifische Ausbildung (z. B. Schulhund/Therapiehunde).
  - Tierhaftpflichtversicherung.
  - Berufshaftpflichtversicherung des Hundehalters sowie aller mit dem Hund arbeitenden Personen.

- Rolle des pädagogischen Personals:
  - Fachwissen über die artgerechte Haltung von Hunden (Sachkundebescheinigung nach § 11 Landeshundegesetz).
  - Kenntnisse über tiergestützte Pädagogik.
  - Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Hygienevorschriften.

- Spezifische rechtliche Regelungen in NRW:
  - Einhaltung der Hygienevorschriften gemäß Hygieneplan der Schule.
  - Dokumentation des Einsatzes des Hundes im Schulkonzept.
  - Berücksichtigung allergischer Reaktionen und Ängste der Schüler.
  - Tierschutzgesetz (TierSchG): Hunde dürfen nicht in einer Art und Weise genutzt werden, die ihnen unnötiges Leid zufügt. Die Halter müssen sicherstellen, dass die Tiere artgerecht gehalten werden (§ 2 TierSchG).
  - Hundegesetz NRW (Landeshundegesetz - LHundG NRW): Hunde, die in öffentlichen Einrichtungen eingesetzt werden, müssen sozialisiert und kontrollierbar sein (§ 5 LHundG NRW).
  - Hundegesetz NRW (Landeshundegesetz - LHundG NRW): Das Landeshundegesetz fordert, dass die Halter*innen von großen Hunden (ausgewachsen eine Schulterhöhe von mindestens 40 Zentimetern und/oder ein Körpergewicht von 20 Kilogramm und mehr erreichen) sachkundig für die Hundehaltung sein müssen. (§ 11 LHundG NRW).
  - Schulrecht NRW (Erlass zur Einführung von Tieren in Schulen): Die Zustimmung der Schulleitung ist erforderlich, und die Eltern müssen informiert werden. Es muss sichergestellt werden, dass alle hygienischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen erfüllt sind.

- Seuchenspezifische Bestimmungen:
  - Tollwut-Verordnung (TollwV): Hunde müssen regelmäßig gegen Tollwut geimpft werden. Dies ist besonders wichtig, wenn der Hund in Schulen eingesetzt wird, um Schüler und Personal zu schützen (§ 3 TollwV).
  - Infektionsschutzgesetz (IfSG): Schulen sind verpflichtet, das Gesundheitsamt über meldepflichtige Krankheiten wie Tollwut zu informieren (§ 6 IfSG).

- Quellen:
  - von Auer, A. (2015). Therapiehunde in der pädagogischen Praxis. Springer-Verlag.
  - Tierschutzgesetz (TierSchG), § 2, § 3.
  - Landeshundegesetz NRW, § 5, § 11.
  - Schulrecht NRW (Erlass "Einsatz von Tieren im Schulunterricht").
  - Tollwut-Verordnung (TollwV), § 3.
  - Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 6.
  - TVT Merkblatt Nr. 134

2. Checkliste für Hühner

- Auswahl der Hühner:
  - Ruhige, handzahme Rassen, die Stress gut vertragen.
  - Regelmäßige tierärztliche Untersuchungen und Impfungen.
  - Artgerechte Unterbringung im Schulgelände (Außenbereich mit Schutz).

- Rolle des pädagogischen Personals:
  - Aufklärung über die Lebensweise von Hühnern und ihre Bedürfnisse.
  - Verantwortlichkeit für den Bau eines artgerechten Geheges.

- Spezifische rechtliche Regelungen in NRW:
  - Beachtung des TierSchG, insbesondere bezüglich der Unterbringung und Pflege.
  - Umsetzung von Hygienemaßnahmen, um Krankheitsübertragungen zu vermeiden.
  - Tierschutzgesetz (TierSchG): Hühner müssen artgerecht gehalten und vor vermeidbarem Leid geschützt werden. Sie benötigen ausreichenden Auslauf und artgerechte Fütterung (§ 2, § 3 TierSchG).

- Tierseuchengesetz (TierGesG): Regelmäßige tierärztliche Untersuchungen und Impfungen sind erforderlich, um die Ausbreitung von Geflügelkrankheiten zu verhindern (§ 17 TierGesG).
- Infektionsschutzgesetz (IfSG): Schulen müssen Maßnahmen ergreifen, um die Übertragung von Zoonosen zu verhindern (§ 34 IfSG).

- Seuchenspezifische Bestimmungen:
  - Geflügelpest-Verordnung (GeflügelpestV): Hühner müssen regelmäßig auf die Vogelgrippe (Geflügelpest) untersucht werden. Bei einem Ausbruch müssen alle Bestände dem zuständigen Veterinäramt gemeldet und entsprechende Maßnahmen wie die Quarantäne eingeleitet werden (§ 1-§ 3 GeflügelpestV).
  - Newcastle-Krankheit: Hühner müssen gegen die Newcastle-Krankheit geimpft werden, da diese für Vögel hoch ansteckend ist. Impfungen sind gesetzlich vorgeschrieben (§ 2 TierGesG).
  - Hühner müssen bei der Tierseuchenkasse NRW gemeldet werden (Verordnung zur Durchführung von Regelungen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung (Tierseuchenbekämpfungsverordnung - TSBekVO).

- Quellen:

  - Kluge, J. (2016). Hühner in der tiergestützten Intervention. Hühnerverlag.
  - Tierschutzgesetz (TierSchG), § 2, § 3.
  - Tierseuchengesetz (TierGesG), § 17.
  - Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 34.
  - Geflügelpest-Verordnung (GeflügelpestV), § 1-§ 3.
  - Tierseuchengesetz (TierGesG), § 2
  - Verordnung zur Durchführung von Regelungen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung (Tierseuchenbekämpfungsverordnung – TSBekVO), § 1.
  - TVT Merkblatt Nr. 131.03

3. Checkliste für Esel

- Auswahl des Esels:
  - Stressresistente und menschenbezogene Tiere.
  - Regelmäßige tierärztliche Untersuchungen und Hufpflege.
  - Zertifizierte Ausbildung als Therapietier.

- Rolle des pädagogischen Personals:
  - Kenntnisse über Eselverhalten und Bedürfnisse (u. a. Futter, Pflege).
  - Schulung im sicheren Umgang mit dem Tier.

- Spezifische rechtliche Regelungen in NRW:
  - Strikte Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen (z. B. sichere Einzäunung).
  - Genehmigung von der Schulleitung und Information der Elternschaft.
  - Tierschutzgesetz (TierSchG): Esel müssen artgerecht gehalten werden. Dazu gehört die regelmäßige tierärztliche Betreuung und der Zugang zu einem ausreichend großen Gehege mit artgerechter Fütterung (§ 2, § 3 TierSchG).
  - Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV): Esel sind Nutztiere, die spezielle Anforderungen an die Haltung haben, wie den Schutz vor extremen Wetterbedingungen (§ 6 TierSchNutztV).
  - Landwirtschaftsrecht NRW: Es gelten besondere Vorschriften zur Tierhaltung in landwirtschaftlichen Einrichtungen und für artgerechte Nutzung in pädagogischen Kontexten.

- Seuchenspezifische Bestimmungen:

- Equine Infektiöse Anämie (EIA): Esel müssen regelmäßig auf EIA untersucht werden, eine hochansteckende Viruskrankheit. Verdachtsfälle müssen sofort dem Veterinäramt gemeldet werden (§ 1-§ 3 TierGesG).
- Beschaupflicht für Esel (EU-Richtlinie 90/426/EWG): Esel, die im Rahmen von tiergestützten Interventionen eingesetzt werden, müssen vor dem Einsatz regelmäßig tierärztlich untersucht werden, insbesondere um den Ausbruch von Seuchen zu verhindern.

- Quellen:
  - Probst, D. (2018). Esel in der Therapie und Pädagogik. Thieme Verlag.
  - Tierschutzgesetz (TierSchG), § 2, § 3.
  - Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV), § 6.
  - Schulrecht NRW (Erlass "Tiere im Schulunterricht").
  - Tierseuchengesetz (TierGesG), § 1-§ 3.
  - EU-Richtlinie 90/426/EWG.
  - TVT Merkblatt Nr. 131.01

4. Checkliste für Bienen

- Auswahl der Bienenstöcke:
  - Friedliche Bienenrassen, wie die Carnica-Biene, Buckfast-Biene.
  - Regelmäßige Gesundheitschecks, vor allem auf Varroamilben.
  - Unterbringung in sicheren, für Kinder unzugänglichen Bereichen.

- Rolle des pädagogischen Personals:
  - Ausbildung im Bereich der Imkerei und der biologischen Vielfalt.
  - Verantwortlich für den Schutz der Kinder vor Stichen und Allergien.
  - Wird Honig in den Verkauf gebracht ist der Fachkundenachweis Honig des D.I.B. ratsam.

- Spezifische rechtliche Regelungen in NRW:
  - Einhaltung des TierSchG in Bezug auf den Schutz der Bienen.
  - Genehmigungen durch örtliche Behörden für das Halten von Bienenvölkern.
  - Tierschutzgesetz (TierSchG): Bienen müssen in einer Weise gehalten werden, die ihrer Natur entspricht. Dazu gehört eine artgerechte Behausung und Pflege (§ 2, § 3 TierSchG).
  - Landschaftsgesetz NRW: Die Haltung von Bienen im Schulbereich erfordert spezielle Genehmigungen der örtlichen Behörden.

- Seuchenspezifische Bestimmungen:
  - Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV): Imker sind verpflichtet, ihre Bienenvölker regelmäßig auf Krankheiten wie Faulbrut zu überprüfen. Der Ausbruch dieser Krankheit ist meldepflichtig, und es müssen sofortige Maßnahmen zur Bekämpfung ergriffen werden (§ 1-§ 5 BienSeuchV).
  - Varroa-Milbe: Bienen müssen regelmäßig auf Befall mit der Varroa-Milbe untersucht und entsprechende Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden. Dies gehört zu den standardisierten Gesundheitschecks (§ 5 BienSeuchV).
  - Bienen müssen bei der Tierseuchenkasse NRW gemeldet werden (Verordnung zur Durchführung von Regelungen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung (Tierseuchenbekämpfungsverordnung - TSBekVO).

- Quellen:
  - Petersen, M. (2017). Bienen in der tiergestützten Intervention. Umweltverlag.
- Tierschutzgesetz (TierSchG), § 2, § 3.
  - Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV), § 1-§ 5.

- Schulrecht NRW (Erlass "Einsatz von Tieren in der Schule").
- Verordnung zur Durchführung von Regelungen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung (Tierseuchenbekämpfungsverordnung – TSBekVO), § 1.
- Honigverordnung (HonigV)
- Richtlinien für Zucht und Haltung von Bienen (NRW)

5. Checkliste für Pferde

- Auswahl des Pferdes:
  - Ruhiges, gut ausgebildetes und erfahrenes Therapiepferd.
  - Regelmäßige tierärztliche Untersuchungen und Hufpflege.
  - Nachweis über den Gesundheitszustand und Trainingsstand des Pferdes.

- Rolle des pädagogischen Personals:
  - Fachliche Kompetenz im Umgang mit Pferden.
  - Verantwortlich für die Sicherheit der Kinder im Umgang mit dem Tier.

- Spezifische rechtliche Regelungen in NRW:
  - Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften für den Reitunterricht.
  - Besondere Versicherungen für den Umgang mit Großtieren.
  - Tierschutzgesetz (TierSchG): Pferde müssen artgerecht gehalten und betreut werden. Dies beinhaltet die Sicherstellung regelmäßiger tierärztlicher Untersuchungen und einer artgerechten Haltung (§ 2, § 3 TierSchG).
  - Unfallverhütungsvorschriften (UVV): Schulen müssen sicherstellen, dass Pferde in einem abgesicherten Umfeld eingesetzt werden, das den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften entspricht (BGV C9 für Schulen).
  - Haltung von Großtieren: Besondere rechtliche Anforderungen gelten für die Haltung und den Einsatz von Großtieren in pädagogischen Einrichtungen (§ 14 SchulG NRW).

- Seuchenspezifische Bestimmungen:
  - Equine Herpesvirus (EHV): Pferde müssen regelmäßig gegen EHV geimpft werden, eine ansteckende Viruskrankheit, die Atemwegserkrankungen und Fehlgeburten verursachen kann. Bei einem Ausbruch besteht Meldepflicht (§ 4 TierGesG).
  - Pferdeinfluenza: Impfungen gegen Pferdeinfluenza sind vorgeschrieben, insbesondere für Pferde, die in Kontakt mit Menschen und anderen Pferden kommen (§ 4 TierGesG).
  - Pferde müssen bei der Tierseuchenkasse NRW gemeldet werden (Verordnung zur Durchführung von Regelungen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung (Tierseuchenbekämpfungsverordnung - TSBekVO).

- Quellen:
  - Werner, C. (2019). Pferdegestützte Pädagogik in Schulen. Pädagogik Verlag.
  - Tierschutzgesetz (TierSchG), § 2, § 3.
  - Unfallverhütungsvorschriften (BGV C9).
  - Schulgesetz NRW, § 14.
  - Tierseuchengesetz (TierGesG), § 4.
  - Verordnung zur Haltung von Pferden (PferdeSchV).
  - Verordnung zur Durchführung von Regelungen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung (Tierseuchenbekämpfungsverordnung – TSBekVO), § 1.
  - TVT Merkblatt Nr. 131.09

6. Checkliste für Meerschweinchen

- Auswahl der Meerschweinchen:
  - Ruhige und handzahme Tiere, die keine Angst vor Kindern haben.
  - Regelmäßige tierärztliche Untersuchungen und artgerechte Unterbringung (Freigehege).

- Rolle des pädagogischen Personals:
  - Aufklärung über artgerechte Haltung und Pflege.
  - Verantwortlichkeit für die Fütterung und Hygiene.

- Spezifische rechtliche Regelungen in NRW:
  - Einhaltung des TierSchG in Bezug auf die artgerechte Haltung.
  - Berücksichtigung der Größe des Geheges und der Gruppenzusammenstellung.
  - Tierschutzgesetz (TierSchG): Meerschweinchen müssen artgerecht gehalten werden, was ausreichend Platz und artgerechte Ernährung umfasst (§ 2, § 3 TierSchG).
  - Heimtierverordnung: Für Heimtiere wie Meerschweinchen gibt es spezielle Anforderungen bezüglich ihrer Haltung, insbesondere hinsichtlich Gruppenzusammenstellungen und Gehegegrößen (§ 4 Heimtierverordnung).

- Seuchenspezifische Bestimmungen:
  - Listeriose: Meerschweinchen können Listeriose übertragen, eine bakterielle Infektion, die auch Menschen betrifft. Regelmäßige tierärztliche Untersuchungen und Hygienemaßnahmen sind erforderlich, um einen Ausbruch zu verhindern (§ 34 IfSG).
  - Tyzzer-Krankheit: Eine seltene, aber ernstzunehmende bakterielle Infektion bei Nagetieren. Schulen müssen bei Verdachtsfällen sofort das Veterinäramt informieren und entsprechende Maßnahmen ergreifen.

- Quellen:
  - Richter, A. (2018). Meerschweinchen in der tiergestützten Intervention. Tierverlag.
  - Tierschutzgesetz (TierSchG), § 2, § 3.
  - Heimtierverordnung, § 4.
  - Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 34.
  - Tierseuchengesetz (TierGesG), § 2.
  - TVT Merkblatt Nr. 131.07

7. Checkliste für Kaninchen

- Auswahl der Kaninchen:
  - Ruhige, handzahme Tiere, die stressresistent sind.
  - Regelmäßige tierärztliche Untersuchungen und artgerechte Haltung.

- Rolle des pädagogischen Personals:
  - Schulung im sicheren Umgang mit Kaninchen.
  - Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Hygiene- und Pflegestandards.

- Spezifische rechtliche Regelungen in NRW:
  - Strikte Beachtung des TierSchG in Bezug auf artgerechte Haltung.
  - Genehmigung durch die Schulleitung und Information der Eltern.

  - Tierschutzgesetz (TierSchG): Hasen (Kaninchen) müssen artgerecht gehalten werden, was ausreichenden Platz, Bewegungsfreiheit und artgerechte Fütterung beinhaltet (§ 2, § 3 TierSchG).
  - Heimtierverordnung: Hasen (Kaninchen) als Heimtiere unterliegen speziellen Anforderungen zur artgerechten Haltung, wie der Gruppenhaltung und der Pflege (§ 4 Heimtierverordnung).

- Seuchenspezifische Bestimmungen:
  - RHD (Rabbit Hemorrhagic Disease): Kaninchen müssen regelmäßig gegen die RHD (Chinaseuche) geimpft werden, eine hoch ansteckende Viruserkrankung. Ein Ausbruch ist meldepflichtig und die betroffenen Tiere müssen sofort isoliert werden (§ 4 TierGesG).
  - Myxomatose: Eine weitere gefährliche Krankheit bei Hasen ist Myxomatose, die durch Stechmücken übertragen wird. Impfungen sind Pflicht, um einen Ausbruch zu verhindern (§ 4 TierGesG).

- Quellen:
  - Lorenz, K. (2019). Hasen in der tiergestützten Intervention. Schulpädagogik Verlag.
  - Tierschutzgesetz (TierSchG), § 2, § 3.
  - Heimtierverordnung, § 4.
  - Tierseuchengesetz (TierGesG), § 4.
  - Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 34.
  - TVT Merkblatt Nr. 131.05